KKH

EIGENERKLÄRUNGEN

zur Vergabe

Titel:

Beschaffung von digitalen Lernmedien für die Ausbildung im Beruf

Kaufleute im Gesundheitswesen

Vergabe-Nr.:

1390-0426

- Eigenerklärung nach § 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 und 4, §124 Abs. 1 GWB und § 19 MiLog
- Bietergemeinschaft
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
- Verfügbarkeitserklärung Nachunternehmer
- Firmenverschwiegenheitserklärung inkl. Anhang gesetzl. Normen

Eigenerklärung nach § 31 UVgO i.V.m.
§§ 123 Abs. 1 und 4,124 Abs. 1 GWB und § 19 MiLoG

Erklärung

der _____
[Einfügen vollständige Bezeichnung Bieter]

Eigenerklärung nach § 123 Abs. 1 und 4 GWB

Wir erklären,

1. dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen nachfolgender Straftaten rechtskräftig verurteilt, ist:

   (a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen); § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristischer Vereinigungen im Ausland),

   (b) § 89c des Strafgesetzbuches (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an solcher Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

   (c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche),

   (d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

   (e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

   (f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)

   (g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

   (h) §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung) mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

   (i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

   (j) §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

2. dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen eines Verstoßes gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten rechtskräftig verurteilt ist.

3. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben und erfüllen und ein diesbezüglicher Verstoß nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- und bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

Eigenerklärung nach § 124 Abs. 1 GWB

Wir erklären, dass

1. unser Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat
2. unser Unternehmen weder zahlungsunfähig ist, oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich unser Unternehmen im Verfahren nicht in Liquidation befindet oder die Tätigkeit eingestellt hat
3. unser Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
4. wir keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen haben, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beinträchtigen könnte und der durch andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann
6. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war
7. wir keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt haben und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat
8. wir in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten haben oder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln
9. unser Unternehmen nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung eines öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen
10. wir nicht versucht haben vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren für uns geben könnte
11. unser Unternehmen weder fahrlässig noch vorsätzlich Informationen übermittelt hat, die eine Vergabeentscheidung eines öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflusst hätte.

Eigenerklärung nach § 19 MiLoG

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG fordern öffentliche Auftraggeber im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Wettbewerbsregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13 oder Absatz 2 an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen.

Hiermit erklären wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.
Wir haben zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber nach § 19 Abs. 3 S. 2 MiLoG jederzeit zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.

Gemäß § 19 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) muss der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 50.000 € für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen. Der Auftraggeber hat uns darauf hingewiesen.

Datenabfrage Wettbewerbsregister
(gemäß § 19 Abs. 4 MiLoG, § 150a Gewerbeordnung)

Rechtsform (z. B. GmbH)	
Registerart (z.B. Handelsregister A/B (HRA/HRB))	
Registernummer (z.B. 123456)	
Registergericht (z.B. Amtsgericht Musterhausen)	
Name der Firma (Max Mustermann GmbH)	
Anschrift der Firma (Deutschland, 12345 Musterhausen, Musterstr. 31)	
Sitz der Firma (Deutschland, 12345 Musterhausen, Musterstr. 31)	
USt. - IdNr.	
Verwendungszweck (Beleg-Art: 10)	Vorbereitung vergaberechtliche Entscheidung

Ausschlussgründe nach weiteren Gesetzen; Beachtung weiterer rechtlicher Vorgaben:

☐ Wir erklären, dass keine der Ausschlussvoraussetzungen nach

§ 21 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)
§ 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)
§ 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
§ 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)
§14 Bundestariftreuegesetz (BTTG)

vorliegen.

Bietergemeinschaft

Liegt eine Bietergemeinschaft vor? **Bitte ankreuzen**

☐ **ja**
☐ **nein**

[Bezeichnung der Bietergemeinschaft]

Erklärung über die Bildung einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend näher bezeichneten Unternehmen, bilden für das vorliegende Vergabeverfahren eine Bietergemeinschaft. Wir beschließen im Falle der Auftragserteilung die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft.

Der Bietergemeinschaft gehören an
[vollständige Bezeichnung der Mitglieder]:

- Mitglied 1:

_____

_____

- Mitglied 2:

_____

_____

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft bezeichnen und bevollmächtigen hiermit

das Mitglied: _____
[Angabe des bevollmächtigten Mitglieds]

als bevollmächtigten Vertreter, der die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich Angebot, Eröffnungstermin, etwaigen Verhandlungen, sowie Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt. Der bevollmächtigte Vertreter ist befugt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.
Die Mitglieder der Bietergemeinschaft erklären, dass sie gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.

_____	_____
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift Mitglied 1	Ort, Datum, Stempel und Unterschrift Mitglied 2

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Liegt eine Nachunternehmerleistung vor? **Bitte ankreuzen** ☐ **ja** ☐ **nein**

Bieter *[Bezeichnung Bieter einfügen!]*

Nachunternehmerverzeichnis

Nachfolgende Unternehmen, deren Fähigkeiten wir uns im Auftragsfalle bedienen werden, bezeichnen wir nebst Art und Umfang der von ihnen auszuführenden Leistungen:

Unternehmen 1:

Unternehmensbezeichnung (falls Nennung zum jetzigen Zeitpunkt möglich)

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 2:

Unternehmensbezeichnung (falls Nennung zum jetzigen Zeitpunkt möglich)

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Hinweis zum Ausfüllen der Anlage Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen:

Unter „Leistungsbereich“ ist kurz zu bezeichnen, welcher Teil der Aufgabenerfüllung / Auftragsdurchführung auf den Unterauftragnehmer entfällt. Dies ist unter „Beschreibung der Teilleistungen“ kurz näher zu beschreiben.

Firmenverschwiegenheitserklärung
zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes und der allgemeinen Geheimhaltung

I. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Hiermit erklärt die Firma

dass wir alle unsere für die Leistungserbringung bei der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH eingesetzten Mitarbeitenden gemäß der Anlage zu dieser Verpflichtung über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung) und des Sozialgesetzbuches in Kenntnis gesetzt und über diese Vorgaben, über die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten bei der Ausübung der Tätigkeit vertraut gemacht und zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben.

Sofern für die Leistungserbringung eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder Sozialdaten im Auftrag durchgeführt werden soll, erfolgt der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO ggf. i.V.m. § 80 SGB X gemäß den Vorgaben der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH. Es gelten dann die darin getroffenen Vereinbarungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten.

Soweit personenbezogene oder -beziehbare Daten unvorhergesehen zu unserer Kenntnis gelangen, werden wir diese Daten streng vertraulich behandeln. Gegen eine Kenntnisnahme durch Dritte werden wir die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist uns untersagt. Alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von uns beachtet.

Aufgrund von § 3 TDDDG sind alle eingesetzten Mitarbeitenden zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken.

Die Verpflichtung besteht umfassend und besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung fort. Diese Verpflichtung besteht ebenfalls nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der eingesetzten Mitarbeitenden.
Die Nutzung einer eventuell an uns vergebenen KKH-E-Mail-Adresse ist ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die KKH gestattet. Die Privatnutzung des E-Mail-Accounts ist untersagt.

Allen unseren für die KKH tätigen Mitarbeitenden ist bewusst, dass eine Verletzung dieser Pflicht mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden kann.

II. Geheimhaltungserklärung

Wir verpflichten uns darüber hinaus, die von der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Hause der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH zugänglich gemachten Informationen, Daten und Kenntnisse, insbesondere die über die internen Verhältnisse bei der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH sowie über deren Zielausrichtung (im folgenden KKH-Daten genannt), soweit diese nicht öffentlich bekannt sind, streng vertraulich zu behandeln und nur für die Erfüllung der uns beauftragten Aufgaben zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufmännischen Krankenkasse - KKH die KKH-Daten ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet hat oder nicht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Ort, Datum

Unternehmensbezeichnung

Name des Erklärenden

Anlage zur Firmenverschwiegenheitserklärung

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO „**personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 „**Verarbeitung**“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§ 67 Abs. 2 SGB X : **Sozialdaten** sind personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, siehe oben), die von einer in § 35 des Ersten Buches (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre **Aufgabe** nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** sind alle betriebs- oder geschäftsmäßigen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 67 Abs. 3 SGB X : **Aufgaben** nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1) Aufgaben aufgrund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2) Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit
3) Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären und
4) Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(…)

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO: Personenbezogene Daten müssen (…) auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbare Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO: Personenbezogene Daten müssen (…) in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich **Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Art. 29 DSGVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedsstaat zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust oder Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst **binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der (…) zuständigen **Aufsichtsbehörde**, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Sozialgeheimnis

§ 78 As. 1 Satz 2 und 3 SGB X: Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nichtöffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten **in demselben Umfang geheim zu halten** wie die in § 35 SGB I genannten Stellen.

§ 35 Abs. 1 SGB I: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (**Sozialgeheimnis**). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die **Verbände der Leistungsträger**, die **Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände,** (…). Die Beschäftigten haben **auch nach Beendigung** ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

Fernmeldegeheimnis

§ 3 TDDDG:

Abs. 1: Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der **Inhalt der Kommunikation und ihre näheren Umstände**, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

Abs. 2: Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet
1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht **auch nach dem Ende der Tätigkeit** fort, durch die sie begründet worden ist.

Abs. 3: Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) hat Vorrang. (…)

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung (…) in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 206 Abs. 1 StGB Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten (…) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht o der verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.